

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 91, 91 a, 321 ZPO; §§ 80 ff., 81 Abs. 2
ArbGG

Leitsätze:

1. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren kann ein Ergänzungsbeschluss ergehen.
2. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren bedarf es eines Rechtsschutzinteresses.
3. Eine Erledigung der Hauptsache ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht möglich, Eben- sowenig können die Antragsteller ihren Antrag zu- rücknehmen, wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist.
4. Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses ist im ar- beitsgerichtlichen Beschlußverfahren auch dann noch zu beachten, wenn er erst in der Rechtsbeschwerde- instanz eintritt. In diesem Fall sind einfach die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, und es ist auszusprechen, daß sich das Verfahren erledigt hat.
5. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gibt es keine Kostenentscheidung. Dagegen ist die Festset- zung des Verfahrenswerts in einem solchen Verfahren auf Antrag zulässig.

Aktenzeichen: 1 ABR 1/56

Beschluß des BAG vom 21. Juni 1957

LAG Hamm i.W.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 1/56

2 BV Ta 82/55 (Hamm)

B e s c h l u s s

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-
Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel
und Wieland in der Sitzung vom 21. Juni 1957 beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Hamm vom 12. August 1955 - BV 1/55 - und des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. November 1955 und vom 10. Januar 1956 - 2 BV.Ta. 82/55 - werden aufgehoben, letzterer mit Ausnahme der Entscheidung über den Verfahrenswert. Das Verfahren hat sich erledigt.

G r ü n d e :

I. Im März 1955 fanden auf einer Schachtanlage der Beteiligten zu 3) Betriebsratswahlen statt. Diese wurden von den Beteiligten zu 1 a) bis c) angefochten. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht gaben dem Anfechtungsbegehren der Beteiligten zu 1 a) bis c),

festzustellen, daß die am 24./25. März 1955 auf der Schachtanlage Königsborn II/V in H erfolgte Betriebsratswahl nichtig ist,

statt. Das Landesarbeitsgericht ließ die Rechtsbeschwerde zu.

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 14. November 1955, der eine Kostenentscheidung nicht enthält, wurde den Beteiligten am 29. Dezember 1955 zugestellt. Am 31. Dezember beantragten die Beteiligten zu 1 a) bis c), in Ergänzung des vorerwähnten Beschlusses die ihnen entstandenen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Antragsgegner, dessen Beschwerde zurückgewiesen sei, d.h. dem Betriebsrat, aufzuerlegen. Sie bezogen sich auf ihren in 2. Instanz gestellten Antrag vom 10. Oktober 1955, der lautete:

1. die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen,
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Am 10. Januar 1956 erließ das Landesarbeitsgericht folgenden Beschluß:

"Auf Antrag der Antragsteller werden dem Betriebsrat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller auferlegt.



Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 500.-- DM festgesetzt.
Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen."

Der Betriebsrat hat gegen die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt, deren Zurückweisung die Antragsteller beantragt haben. Mit Eingabe vom 8. April 1957 haben die Antragsteller die Hauptsache für erledigt erklärt und um Kostenentscheidung gebeten, da der Betriebsrat inzwischen neu gewählt sei. Der Betriebsrat hat die Tatsache der Neuwahl bestätigt, jedoch von einer Erledigungserklärung Abstand genommen. Er vertritt die Ansicht, daß der Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abzuweisen sei, wenn er nicht zurückgenommen werde. Eine Kostenentscheidung könne nicht ergehen.

II.a) Beide Rechtsbeschwerden sind frist- und formgerecht eingelegt. Gegen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß vom 14. November 1955 bestehen keine Bedenken, da sie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich zugelassen hat, Aber auch die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß vom 10. Januar 1956 ist statthaft. Zwar enthält dieser Beschluß nur eine Kostenentscheidung und eine Festsetzung des Verfahrenswerts. Auch bezeichnet er sich nicht ausdrücklich als Ergänzungsbeschluß. Aus seiner Begründung ergibt sich jedoch, daß er als solcher ergangen ist. An diesen dadurch ausgesprochenen und deutlichen Willen des Landesarbeitsgerichts, den Beschluß als Ergänzungsbeschluß zu erlassen, ist der Senat gebunden. § 321 ZPO enthält einen allgemeinen Rechtsgedanken, der auch für das Beschlußverfahren der §§ 80 ff. ArbGG gilt. Der Beschluß vom 10. Januar 1956 ist deshalb als Teil des Beschlusses vom 14. November 1955 zu behandeln und unterliegt somit ebenfalls der Nachprüfung durch den Senat.

b) Wie der Senat in Sachen 1 ABR 11/55 durch den zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung vorgesehenen Beschluß vom 8. Februar 1957 entschieden hat, gelten die Grundsätze zum Rechtsschutzinteresse auch für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren. Durch die Neuwahl des Betriebsrats wäre nun eine gerichtliche Klärung der Frage, ob bei der Wahl vom



24./25. März 1955 Verstöße vorgekommen sind, die die Anfechtbarkeit dieser Wahl begründen, ohne praktische Auswirkung. Die gerichtliche Feststellung ihrer Anfechtbarkeit würde lediglich ex nunc wirken, da Beschwerden und Rechtsbeschwerden im Beschlußverfahren nach §§ 87 Abs. 3, 92 Abs. 3 ArbGG eine aufschiebende Wirkung haben. Eine Nichtigkeit der Beschlüsse eines anfechtbar gewählten Betriebsrats träte also nicht ein, wenn die Anfechtung rechtskräftig für begründet erklärt würde. Auch materielle Folgerungen würden sich nicht ergeben, da das Betriebsratsamt ein Ehrenamt ist. Des weiteren ist eine Durchführung des Verfahrens lediglich zu dem Zweck, um festzustellen, wessen Rechtsansicht zutreffend gewesen ist, mit dem Wesen des Beschlußverfahrens, das nur Beteiligte kennt, nicht vereinbar. Der alte Betriebsrat hat zwar den Wahlvorstand für die Neuwahl zu bestellen. Das beeinflusst jedoch die Wirksamkeit der letzteren Wahl nicht, zumal sich im vorliegenden Fall aus dem Vorbringen der Beteiligten ergibt, daß die Neuwahl nicht angefochten ist. Ferner ist aber auch die Amtsführung des Wahlvorstandes nicht notwendig von der rechtlichen Stellung desjenigen abhängig, der ihn bestellt hat; denn der Wahlvorstand muß nicht unbedingt in jedem Fall vom amtierenden Betriebsrat bestellt werden, wie sich aus den §§ 15 und 16 BetrVG ergibt.

Aus dem Vorbringen der Beteiligten geht auch nichts dafür hervor, daß trotz der inzwischen erfolgten Neuwahl des Betriebsrats gleichwohl noch ein Interesse an der Durchführung des Verfahrens besteht, etwa weil ähnliche Vorgänge, wie sie hier zur Wahlanfechtung geführt haben, sich im Betrieb der Beteiligten zu 3) wiederholen würden (Beschluß in Sachen 1 ABR 11/55). Deshalb würde die Durchführung dieses Verfahrens weder geeignet sein, etwa noch verbliebene Streitpunkte zu klären oder einen neuen Streit zu vermeiden, noch wäre sie geeignet, zur Befriedung im Betrieb beizutragen. Ein wichtiger Zweck des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens ist es aber gerade, eine Befriedung im Betrieb herbeizuführen. Dieser Zweck würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn jetzt trotz der durchgeführten Neuwahl noch eine Sachentscheidung ergehen würde; denn dann würde die durch die Neuwahl herbeigeführte Befriedung sehr leicht wieder beseitigt werden.

c) aa) Die Antragsteller wollen dieser Rechtslage dadurch



Rechnung tragen, daß sie die Hauptsache für erledigt erklären. Eine solche Erledigungserklärung ist jedoch dem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren fremd. Diese dem Zivilprozeß eigentümliche Form der Beendigung eines Verfahrens passt lediglich für den von der Parteimaxime beherrschten Rechtsstreit, in dem zwei Prozeßparteien einander gegenüberstehen und die Herrschaft über den Streitstoff besitzen. Dagegen läßt sie sich auf das von der Offizialmaxime beherrschte Beschlußverfahren, das nur Beteiligte kennt, nicht ohne nähere gesetzliche Regelung übertragen (vgl. § 128 Abs. 2 Bayr.VerwGG).

bb) Aber auch der Ansicht des Betriebsrats, die Antragsteller könnten noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz ihren Antrag zurücknehmen, kann nicht beigetreten werden. Nach § 81 Abs.2 ArbGG ist eine Antragszurücknahme bis zur Entscheidung 1. Instanz möglich. In den höheren Instanzen ist sie ausgeschlossen. Denn das Gesetz erwähnt die Antragszurücknahme lediglich in § 81 ArbGG, der zu den den ersten Rechtszug betreffenden Vorschriften gehört, und dort ist auch nur von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts die Rede, der das Verfahren im Fall der Antragszurücknahme einzustellen hat. In den Gesetzesvorschriften betreffend den zweiten Rechtszug ist nicht auf § 81, sondern nur auf §§ 83, 84 und 85 Bezug genommen (§§ 87, 90 und 91), in den Vorschriften betreffend den dritten Rechtszug lediglich auf § 85 (§ 92 ArbGG). Liegt ein Beschluß vor, so soll der Antrag, der ihn herbeigeführt hat, mit Rücksicht auf seine über die Beteiligten hinausgehende Rechtswirkung nicht mehr zurückgenommen werden können. Das wird besonders deutlich in einem Fall, in dem ein Antragsgegner in 1. oder 2. Instanz einen den Antrag zurückweisenden Beschluß erwirkte, den der Antragsteller mit der Beschwerde oder Rechtsbeschwerde angefochten hat. Wollte man zulassen, daß der Antragsteller dann in der höheren Instanz noch seinen Antrag zurücknehmen könnte, so würde er dadurch in die den Antragsgegner als Beteiligtem zugewiesene Prozeß- und Rechtsstellung einseitig eingreifen und diese zunichte machen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber so etwas gewollt hat. Im zweiten Rechtszug ist die Zurücknahme der Beschwerde und im dritten Rechtszug die Zurücknahme der Rechtsbeschwerde möglich.



cc) Ist hiernach weder die Erledigung der Hauptsache noch eine Zurücknahme des Antrags statthaft, so kann auch eine Einstellung des Verfahrens nicht erfolgen, da es hierfür ebenfalls an der gesetzlichen Voraussetzung fehlt. Eine solche Einstellung, und zwar durch den Vorsitzenden der Kammer oder des Senats, ist nach dem Gesetz lediglich für den Fall der Antragsrücknahme in der ersten Instanz oder der Zurücknahme der Beschwerde oder der Rechtsbeschwerde möglich (§§ 81 Abs. 2, 89 Abs. 4, 94 Abs. 3 ArbGG). Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Da es bei ihnen einfach nur auf die Zurücknahme des Antrags oder des Rechtsmittels ankommt, hier aber maßgebender Ausgangspunkt der objektiv gegebene Wegfall des Rechtsschutzinteresses ist, verbietet sich eine analoge Anwendung.

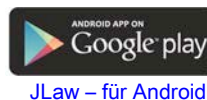
dd) Gleichwohl kann der Wegfall des Rechtsschutzinteresses aber nicht ohne jede Bedeutung sein, selbst wenn er erst im Verlauf der dritten Instanz eingetreten ist; denn das Rechtsschutzinteresse gehört zu den Prozessvoraussetzungen und muß daher bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung vorhanden sein. Ist es, wenn auch erst in dritter Instanz, in Fortfall gekommen, so ist das nicht etwa als neue Tatsache unbeachtlich. Andernfalls würde das Rechtsbeschwerdegericht gezwungen, zu einer Rechtsfrage Stellung zu nehmen, die ohne konkrete Bedeutung ist. Es wäre also nicht mehr richtende, sondern Gutachterstelle, was mit den den Gerichten durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben nicht zu vereinbaren ist. Da anders als im Bundesverfassungsgerichtsgesetz im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren durch den Gesetzgeber dem Gericht die Erstattung von Gutachten nicht zur Aufgabe gemacht ist, so würde der Senat, wenn er über einen infolge der Neuwahl des Betriebsrats zu einer abstrakten Rechtsfrage gewordenen Betriebsverfassungsverstreit entscheiden würde, die ihm zustehenden Kompetenzen überschreiten.

Ist der Senat somit an einer sachlichen Entscheidung gehindert, so kann der Wegfall des Rechtsschutzinteresses doch nicht ohne Folgen für das Beschlußverfahren selbst sein; denn damit ist den bisher ergangenen Beschlüssen der Boden entzogen. Es bedarf deshalb ihrer Aufhebung, soweit die unteren Gerichte in der Sache selbst entschieden haben.

Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses berechtigt den Senat aber nicht, nunmehr den Antrag der Antragsteller abzuweisen, da der Wegfall erst im Verlauf der dritten Instanz eingetreten ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit einer solchen Abweisung des Antrags würde der Senat mehr entscheiden, als er mit Rücksicht darauf, daß er eine sachliche Prüfung nicht mehr vornehmen kann, zu entscheiden in der Lage ist. Auch würde eine solche Abweisung die Antragsteller zu Unrecht beschweren, die die Anfechtung rechtzeitig vorgenommen haben und schuldlos an der langen Verfahrensdauer sind. Wird der Anfechtungsantrag zu einer Zeit, in der noch sachlich über ihn entschieden werden kann, gestellt, so muß sich der Antragsteller darauf verlassen können, daß über den Antrag auch rechtzeitig entschieden wird. Anderenfalls würde die vom Gesetz gewährte Möglichkeit der Antragstellung nicht anerkannt werden.

Insbesondere für den Fall, daß das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers erst im dritten Rechtszug in Fortfall kommt, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Im Wege der ergänzenden Gesetzesauslegung ist der Senat zu der Auffassung gekommen, die Beendigung des Verfahrens in einem solchen Fall sei dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß im Beschluß ausgesprochen wird, das Verfahren habe sich erledigt. Ein solcher Ausspruch entspricht der durch den Wegfall des Rechtsschutzinteresses geschaffenen Rechtslage. Er entspricht aber auch den Interessen der Beteiligten, insbesondere der Antragsteller, für die sonst die Gefahr entstehen könnte, daß eine Abweisung des Antrags Raum für die Annahme gäbe, dieser sei von vornherein unbegründet gewesen, worüber aber gerade eine Entscheidung nicht getroffen werden kann und darf. Schließlich ergibt sich aus einem solchen Ausspruch Klarheit darüber, daß das Verfahren seinen Abschluß gefunden hat.

d) Soweit der Ergänzungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts eine Kostenentscheidung enthält, kann er nicht aufrecht erhalten werden. Der Senat hat bereits ausgesprochen, daß im gesamten arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren kein Raum für eine Kostenentscheidung ist (BAG 1,46). Diese Ansicht hat der Senat wiederholt bestätigt, und er sieht auch jetzt keinen Anlaß, von ihr abzugehen. Eine Kostenentscheidung, wie sie die §§ 91 ff. ZPO vorschreiben, ist dem Wesen des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens fremd. Sie setzt das Gegenüberstehen zweier Prozessparteien voraus, woran es im Beschlußverfahren aber gerade fehlt. Demgegenüber vermögen



auch die Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht zu überzeugen, zumal sie in ihren tragenden Billigkeitserwägungen übersehen, daß nach der Begründung des Antrags das zur Anfechtung berechtigende Verhalten gar nicht vom Betriebsrat, der damals ja noch gar nicht bestand, sondern vom Wahlvorstand ausgegangen sein soll. Warum es dann billig wäre, die Kosten dem Betriebsrat aufzuerlegen, der ferner nicht vermögensfähig und in seiner Zusammensetzung inzwischen übrigens durch einen anderen ersetzt ist, ist schlechterdings nicht einzusehen.

e) Dagegen hat, da eine Grundlage für die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren bestehen muß, das Landesarbeitsgericht zu Recht den Verfahrenswert festgesetzt (vgl. auch Festsetzungsbeschuß des Senats vom 27. Januar 1956, 1 ABR 26/54). Der für die Festsetzung erforderliche Antrag war gestellt (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 84 Anm. 4 f). Auch konnte, entsprechend dem Wesen des Ergänzungsbeschlusses, die fragliche Beurteilung in anderer Besetzung erfolgen, so daß sich dieserhalb aus dem Beschuß des Landesarbeitsgerichts vom 10. Januar 1956 keine Bedenken ergeben. Gegen die Höhe des vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Wertes ist von den Beteiligten nichts vorgebracht worden und auch nichts einzuwenden. Insoweit war die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufrecht zu erhalten.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Wichmann

Wieland

Reibel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)